

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 7

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Hilfe beginnt – zur Arbeit der Fürsorgebehörden mit Ratsuchenden (2. Teil)

Referat von *Kaspar Geiser*, Zürich, anlässlich der Tagung der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich vom 15. und 29. März 1984

Zur Zielsetzung der Hilfe:

Bei der Zielsetzung geht es darum, die *Veränderungsabsicht* zu formulieren. Was soll bis wann mit welchen Mitteln verändert werden? Und wozu? Was verspreche ich mir davon? Muss ich mich mit Symptombekämpfung begnügen, oder sehe ich die Ursachen, die eigentlich viel grundlegender angegangen werden müssten? Bin ich zufrieden, wenn Herr Müller nicht mehr trinkt, oder sehe ich, dass er durch einen Stellenwechsel weniger überfordert wäre und deshalb wahrscheinlich weniger trinken würde? Bin ich der Meinung, da müsse die Vormundschaftsbehörde sofort die Kinder wegnehmen, oder vermag ich zu sehen, dass die ganze Familie wegen Partnerproblemen und Uneinigkeit in der Erziehung in eine entsprechende Beratung gehörte? Auch dann, wenn vermutlich die unerfreulichen Zustände noch länger anhalten sollten? Reisse ich die Schuldensanierung und Lohnverwaltung durch «sanften Druck» an mich, oder beteilige ich den Klienten bewusst risikofreudig an der Verantwortung für die Bereinigung seiner finanziellen Lage?

Hier ist dasselbe festzustellen, was überhaupt als Leitschnur für die beratende Tätigkeit gelten soll: die Zielsetzung muss mit dem Klienten gemeinsam herausgearbeitet werden. Von dieser gemeinsamen Zielformulierung ist ausgeschlossen, was realistischerweise nicht veränderbar erscheint. Ich denke hier an Unterstützungsfälle, wo ja nur in beschränktem Rahmen Ermessensspielräume zum sozialen Existenzminimum bestehen. Da bestimmt der Berater bzw. die Fürsorgebehörde im wesentlichen allein darüber, was möglich ist. Trotzdem hat der Klient ein Recht auf Erklärung des Vorgehens. Im weiteren ergeben sich Zielsetzungen, die von aussen, von Dritten aufgezwungen werden wie etwa das Reagieren auf Betreibungen, Vorladungen vor Gericht usw. Hier gilt es, den Klienten auf das Unveränderliche vorzubereiten, ihn zu befähigen, diese Handlungen soweit als möglich selber auszuführen.

Interessengegensätze zwischen Klient und Berater sind in gewissen Punkten zu erwarten und als normal zu berücksichtigen. Wo dem Berater oder Behördemitglied die Zielsetzung aufgrund eigener Beurteilung offensichtlich scheint, kann der Klient in seiner Betroffenheit noch an einem völlig anderen Ort stehen. Ja, möglicherweise ist er noch gar nicht bereit, einfach nicht fähig, sich mit Zielen, die ja in der näheren oder ferner Zukunft angesiedelt sind,

zu befassen. Die Gegenwart, Ängste, das Gefühl des Ungenügens, auch Schamgefühle in bezug auf die Tatsache, dass er allein nicht mehr weiter weiss – dies sind auch Bedingungen, die der Klient setzt und die nicht «übersprungen» oder einfach zur Seite gestossen werden können. Aus dieser Feststellung können wir schliessen, dass die *Zielformulierung nicht Schreibtischarbeit ist, sondern ein zeitintensiver Klärungsvorgang zwischen Berater und Klient*. Setzt der Berater gewisse Ziele allein, muss er mit mehr oder weniger offenem Widerstand des Klienten rechnen. Im Einzelfall darf das Ziel auch nicht über den Zweck hinausgehen, den die Hilfe bringen soll. In gewissem Sinne müssen wir uns alle hüten, mit den deklarierten Zielen zusätzlich Nebenziele zu erreichen, und zwar sozusagen im geheimen. Ich denke hier an Unterstützungsleistungen, die wohl ausbezahlt werden, an welche aber Erwartungen des Beraters oder der Fürsorgebehörde gebunden sind. Erwartungen, die mehr oder weniger deutlich ausgesprochen werden. Es geht vor allem um Erwartungen hinsichtlich des Verhaltens des Unterstützten.

Das Sozialhilfegesetz sieht glücklicherweise keine Auflagen hinsichtlich des Verhaltens von Ratsuchenden vor. Trotzdem kann der Berater in den Gesprächen zu verstehen geben, dass es an der Zeit wäre, weniger zu trinken, Frau und Kinder anders zu behandeln, mehr Ordnung in den Finanzen herzustellen usw. Solche Probleme sollen nicht verschwiegen werden. Ich kann sie jedoch als Mahnung oder Weisung formulieren und abwehrende Reaktionen beim Ratsuchenden wecken oder, was mir angebrachter scheint, als Frage formulieren. Zum Beispiel: «Wie stellen Sie sich in Zukunft vor zu reagieren, wenn Sie über Ihre Frau wütend sind?» Eine solche Frage kann beim Ratsuchenden Nachdenken auslösen und ihn Vorsätze fassen lassen. Im Idealfall können Berater und Ratsuchender bereits aus einer solchen Gesprächssequenz ein Ziel zu formulieren versuchen.

Generelles Ziel der Sozialarbeit ist ein – ich gebrauche dieses Wort im Bewusstsein um seine subjektive Färbung – emanzipatorisches: es gilt, den Klienten sobald als möglich seine brachliegenden, verschütteten Fähigkeiten und Kräfte entdecken und wecken zu lassen. So rasch wie möglich soll er sich wieder selber helfen können. Insoweit hat Hilfe zur Selbsthilfe ihre Gültigkeit. Dieses Ziel kann ich als Berater wie schon erwähnt nur mit einer entsprechenden Haltung dem Klienten gegenüber erreichen: wenn ich ihn spüren und erleben lasse, dass ich ihm vertraue, dass ich an seine Möglichkeiten glaube, ihn in seinen Bemühungen stütze und anerkenne, ihn lobe und ermutige. Jedem Klienten gebe ich eine neue Chance, seine Situation so zu verändern, dass ihn weniger Sorgen drücken, er wieder Mut fassen und auf eigenen Beinen stehen kann. Selbstverständlich habe ich dieses Ziel innerhalb der institutionell und finanziell gegebenen Beschränkungen anzustreben. Ganz allgemein möchte ich zusammenfassend zur generellen Zielsetzung festhalten, dass sich diese ergeben muss aus

- sachlichen und fachlichen Notwendigkeiten
- Ressourcen des Klienten
- Ressourcen der Gesellschaft.

Nicht einseitig und ausschliesslich die Interessen des Klienten sind hier

durchsetzbar. Das widerspräche auch dem emanzipatorischen Anspruch und würde ihm niemals die nötige Autonomie verleihen. Ich füge dennoch hinzu, dass – wie eingangs erwähnt – der Klient objektiv machtlos und demzufolge dem Berater wenigstens im akuten Stadium stark ausgeliefert ist. Diese schwache Stellung erfordert eine stärkere Gewichtung der Klienteninteressen.

Zum Handlungsplan/Hilfsplan:

Die vorangegangene Zielformulierung ist Voraussetzung für das Erstellen eines Handlungsplanes, dem eigentlichen Hilfsprogramm. Entsprechend den Zielprioritäten ist zusammenfassend aufzulisten,

- WAS nun zu tun ist (Aufgabenkatalog)
- WANN bzw. bis wann, in welcher Reihenfolge die Aufgaben gelöst werden sollen/müssen
- WER was zu unternehmen hat (Bezeichnung der zuständigen Personen, inkl. Berater, Behörde, Ratsuchender usw.)
- WIE, d.h. mit welchen Mitteln (Gespräche, Telefonanrufe, Schriftliches) gearbeitet werden soll.

Spätestens in dieser Phase des Hilfsprozesses wird also die Frage auftauchen, *wer* zur Lösung eines bestimmten Problems fachlich kompetent sei. Dazu müssen wir bedenken, dass die Frage der fachlichen Zuständigkeit abhängig ist von der Problemdefinition, also von der Art und Weise, wie der Berater das Problem wahrnimmt und gewichtet. In der Regel erfasst ein Laie das Problem eher vordergründiger, von seinen Symptomen her, aufgrund des auch für ihn Sichtbaren. Beschränken wir uns darauf, die Spitze des Eisbergs wahrzunehmen, werden wir nur Lösungen für die Spitze des Eisbergs erwägen.

Im Aufzeigen dieser Frage, ob das Problem dem Laien überlassen oder an Fachleute delegiert werden solle, erhebe ich keinen Monopolanspruch für Sozialarbeiter. Auch Sozialarbeiter gelangen an Grenzen ihrer fachlichen Zuständigkeit und müssen sich an andere Fachleute wenden. Es gibt in der Tat viele vorübergehende Notlagen, die mit einfachen Mitteln, mit einmaliger Hilfe, mit einer einzigen Unterstützungsleistung behoben werden können. Solchen begegnet auch der Sozialarbeiter. Und er hat kein Interesse, aus einem zahnärztlich bedingten Finanzloch eine Dauerbehandlung zu machen und ihr noch die Krone einer Familienbehandlung aufzusetzen. Mir scheint aber wichtig zu sein, dass wir Zusammenhänge erkennen und zur Sprache bringen – gegenüber dem Klienten wie gegenüber der Behörde. Hier liegen Möglichkeiten der Prophylaxe. Erfahrungsgemäß dürfen wir davon ausgehen, dass der Klient wenig Interesse hat, über die möglichst rasche Linderung seiner Nöte hinaus sich mit den Hintergründen der akut aufgebrochenen Situation zu befassen. Dazu muss er motiviert werden. Die Erkenntnis über Zusammenhänge, das Eingestehen weiterer, nicht so ohne weiteres sichtbarer Probleme müssen wir ihm erleichtern. Er muss erfahren können, dass die Aussprache, das Mit-teilen bereits Entlastung bringen kann. Er muss erfahren können, dass er gestützt und ermutigt und nicht sanktioniert wird.

Zum Handlungsplan, zur Frage, wer eine bestimmte Aufgabe erledigen solle, ist beizufügen, dass eine echte Kooperation dem andern nichts abnimmt, was dieser selber tun kann. Gemeinsam muss mit dem Klienten deshalb erklärt werden, weshalb er eine Aufgabe selber bzw. nicht selber ausführen kann.

Oft stossen sich hier verschiedene Auffassungen über die notwendigen Massnahmen. Wenn wir gegenüber dem Klienten Geduld aufbringen, Risiken bewusst eingehen, bedeutet dies keineswegs, dass wir sämtliche Steine aus dem Weg des Klienten räumten. Wir wissen aber, dass sich Geduld auf Dauer lohnt, dass der Klient – sofern er darauf vorbereitet ist – aus Fehlern auch lernen kann.

Zielsetzung und Handlungsplan setzen voraus, *dass ich die Hilfsmöglichkeiten kenne*. Sowohl institutionell wie finanziell. Das allein ist heute nicht mehr selbstverständlich. Sie sehen das bereits am Umfang des Ihnen allen bekannten Handbuchs für das Zürcher Sozialwesen. Der Klient hat einen Anspruch darauf, nicht nur seine Rechte, sondern auch seine übrigen Möglichkeiten und Hilfsquellen zu kennen. In den letzten Jahren sind für viele Spezialfragen auch spezielle Beratungsstellen entstanden. Selbsthilfegruppen schiessen wie Pilze aus dem Boden, wobei diese meines Erachtens gerade für Menschen mit Problemen in verschiedensten Bereichen ihres Lebensalltags nur sehr bedingt etwas bringen. Aber das Wissen darum kann eine Idee gebären.

Eine Voraussetzung zur Realisierung des Handlungsplans ist der «*Beratungsvertrag*», abgeschlossen zwischen Berater und Klient. Er kann mündlich oder in schriftlicher Form vereinbart werden. Er enthält Zusicherungen des Beraters zur Beachtung des Amts- bzw. Berufsgeheimnisses, ob und allenfalls bei wem noch Informationen eingeholt werden, welchen Beitrag der Klient zur Sanierung seiner Verhältnisse zu leisten hat, wie die gegenseitige Information bei ausserordentlichen Verhältnissen und Änderungen der bisherigen Tatsachen gehandhabt werden soll. Ich möchte betonen, dass dieser Vertrag mit dem Klienten auch dessen Pflichten enthält. Wie weiter oben erwähnt, muss er den ihm zumutbaren Beitrag leisten.

Zur Gesprächsführung ist noch anzufügen, dass die Art und Weise des Gesprächsabschlusses für das weitere Vorgehen wichtig ist. Es ist hilfreich, ein Gespräch mit Vereinbarungen zu beenden, die für beide Beteiligten Klarheit für die Weiterarbeit bringen. Abmachungen sind demnach zu treffen im Sinne von

- Wer tut was bis wann?
- Nächster Besprechungstermin?
- Was tun, wenn Neues und Ausserordentliches geschieht?
- Wer gibt wem bis wann über jetzt offene Fragen Bescheid?

Zur Beziehung zwischen Ratsuchendem und Berater:

Erfolgen eine langfristigere Beratung und Betreuung, wird in der Regel zwischen Berater und Klient eine *Beziehung* heranwachsen, deren Elemente u.a. Vertrauen, Verständnis, Geduld, Achtung und das Bewusstsein um die Einma-

ligkeit des Klienten sind. Die Beziehung kommt um so rascher und tragfähiger zustande, je eindeutiger die Funktion des Beraters ist. Wenn er gegenüber dem Klienten klar zu verstehen geben kann, wessen Interessen er vertritt und aus welchem Grund. In dieser Hinsicht haben es Behördemitglieder nicht so leicht. Wo der Sozialarbeiter Vermittler oder gar Anwalt des Klienten zwischen diesem und der Behörde sein kann, gerät das Behördemitglied in einen Rollenkonflikt. Einerseits sieht es die Hilfsbedürftigkeit des Klienten und vertritt in der Behörde seine Sicht der Situation. Anderseits trägt es als Behördemitglied Beschlüsse mit.

Soweit meine Ausführungen zum Beratungsgespräch und zu wesentlichen Elementen des Hilfsprozesses. Zu drei weiteren wichtigen, aber etwas allgemeineren Elementen der Beratungsarbeit möchte ich zum Schluss noch etwas sagen, nämlich zur *Zeit*, zur *Verantwortung* und zur *Attraktivität der persönlichen Hilfe*.

Zur *Zeit* soviel: sie ist ein wesentlicher Faktor im Hilfsprozess. Nicht grundlos habe ich das Erfordernis reichlicher Geduld erwähnt. Wir können nicht einfach die belastenden Spuren eines möglicherweise jahrelangen Verwahrlosungsprozesses, einer demütigenden Ehekrise, einer Suchtentwicklung oder einer breit verfuhrwerkten Schuldenwirtschaft in ein paar Wochen beseitigen. Wir gehen davon aus, dass der Ratsuchende sein Leben aufgrund früherer Erfahrungen gestaltet oder schlittern lässt. Die früheren Erfahrungen sind tief angelegt, sie können nicht so ohne weiteres durch ein neues «Programm» ersetzt und zur Seite gelegt werden. Diese Feststellung erfordert von uns, dass wir dem Klienten die für ihn nötige Zeit einräumen, unsere Erwartungen an die Veränderbarkeit jahrelanger Prägungen nicht zu hoch ansetzen und – das ist legitim – uns auch vor Enttäuschungen schützen.

Dem Klienten Zeit einräumen bedeutet auch, mit ihm gemeinsam viel Zeit zur *Klärung seiner Situation*, zu seiner *Stützung* und im Sinne von *Orientierungs- und Entscheidungshilfe* einzuräumen. So sind etwa *regelmässige Intervalle für Besprechungen* vor allem am Anfang des Hilfsprozesses unbedingt erforderlich. Um so nötiger nämlich, je komplexer das Problem sich darstellt.

Und noch eine paar Worte zur *Verantwortung*: Sozialarbeiter werden oft gefragt, ob sie bereit seien, die Verantwortung für das Verhalten der Klienten zu übernehmen. Zum Beispiel Verantwortung dafür, dass der Unterstützungsbeitrag bis Ende Monat ausreicht und der Klient keine unpassenden Anschaffungen tätige. Weder Sozialarbeiter noch Behördemitglieder können sich für die Handlungen des Klienten verantwortlich fühlen, für 24 Stunden und für jeden Schritt. Sozialarbeit ist mit Risiken versehen, mit grossen Risiken manchmal. Mit finanziellen und/oder immateriellen Folgen auch. Ich meine, dass wir – wenn die so beschworene persönliche Freiheit des Einzelnen auch für unsere Ratsuchenden gelten soll – uns davor hüten müssen, für eine bestimmte Kategorie von Bürgern andere Massstäbe anzusetzen. Ich gehe vom Menschenbild des selbstverantwortlichen Bürgers aus. Aber nicht uneingeschränkt: Selbstverantwortung kann er nur in den Bereichen seines Lebensalltags übernehmen, wo er über die Wahlfreiheit verfügt, sich so oder anders zu entscheiden. Zu verflochten sind in unserer Gesellschaft die Abhängigkei-

ten, denen der Einzelne ausgesetzt ist. Wer bildungsmässig, finanziell, physisch und psychisch mit Einschränkungen bzw. Behinderungen leben muss, dem kann man nicht das Schlagwort der Selbstverantwortung entgegenhalten, ohne die durch ihn nicht veränderbaren Lebensbedingungen zur Kenntnis zu nehmen und sich in seine Situation einzudenken und einzufühlen. Für nicht existenzsichernde Löhne, zu enge bzw. finanziell fast nicht mehr tragbare Wohnverhältnisse und Krankenkassenprämien – um nur Beispiele zu nennen – tragen wir alle Verantwortung mit. Offenbar will die Mehrheit es so. Wir alle, Fürsorgebehörden und Sozialarbeiter, nehmen die Ungerechtigkeiten und Überforderungen von Einzelnen und Familien am direktesten wahr. Wir wollen nicht übersehen, dass heute Sparen das behördliche Handeln zu diktieren scheint. Dennoch dürften Fr. 20.– mehr Taschengeld hier und ein grosszügiger Beitrag fürs auswärts Essen den Gemeindehaushalt nicht gefährden. Angesichts übriger öffentlicher Aufgaben ist die Verantwortung zu relativieren. Fürsorgebehörden, die die Not erkennen, sollten sich – so wünsche ich mir – für eine grosszügige Behandlung der Unterstützungsbudgets einsetzen. Sparen müssen zuletzt diejenigen lernen, die nur über das Existenzminimum verfügen.

Zum Schluss wie angekündigt noch ein paar Feststellungen zur *Attraktivität der persönlichen Hilfe*.

Damit fasse ich gleichzeitig die Aussagen meines Referates zusammen.

Am attraktivsten und damit am wirksamsten erweist sich die Ausgestaltung der persönlichen Hilfe dann, wenn sie sich zuerst an den Bedürfnissen der Ratsuchenden orientiert. Wir dürfen voraussetzen, dass jemand, der sich in persönlicher Not befindet, sich eine *fachlich kompetente Vertrauensperson* sucht. Die Art und Weise, wie ihm begegnet wird, nämlich mit Verständnis, Geduld und mit Wissen und Können, ist entscheidend für Erfolg oder Misserfolg des Hilfsprozesses. *Diskretion* ist dabei eine zentrale Erwartung des Ratsuchenden. Wenn wir dem Postulat nach möglichst frühzeitiger, vorbeugender Hilfe gerecht werden wollen, müssen wir die organisatorischen und personellen Mittel der persönlichen Hilfe so ausbauen, dass sich herumspricht, dass «man/frau» dort menschlich und fachlich qualifizierte Hilfe erhält.

Fürsorgebehörden sind gemäss Sozialhilfegesetz mit dieser Aufgabe betraut. Ich wünsche uns allen, Ihnen als Behörden, den beteiligten Sozialarbeitern und den Ratsuchenden, dass die Anliegen und Bedürfnisse mehrfach behinderter und benachteiligter Menschen auch in wirtschaftlich weniger fetten Zeiten so wichtig bleiben, dass die Absichten und Verpflichtungen des Sozialhilfegesetzes ihre volle Verwirklichung erfahren. Dieses Ziel erreichen wir am ehesten, wenn wir uns immer wieder vor Augen führen, was der Regierungsrat seinerzeit im Beleuchtenden Bericht zur Volksabstimmung über das Sozialhilfegesetz geschrieben hat:

«Die öffentliche Sozialhilfe legt daher nicht einseitig Wert auf die finanzielle Hilfe, sondern wird in einem umfassenderen Sinne verstanden. Neben die materielle Unterstützung tritt gleichwertig die seelisch-geistige Hilfe im Sinne von Beratung und Betreuung in einer schwierigen Lebenslage. . . Als individuelle und ergänzende Hilfe kann die öffentliche Sozialhilfe nicht bis in

alle Einzelheiten geregelt werden. Sie muss sich in Art und Mass anhand der konkreten Gegebenheiten orientieren.» Und ich möchte hinzufügen: eine konkrete Gegebenheit ist der Ratschende mit seinen hier und jetzt offensichtlich gewordenen Problemen und seinem Bedürfnis, sich so rasch als möglich wieder selber helfen zu können.

Zusammenarbeit der Fürsorgebehörde mit eigenen Fachleuten

Referat von *Marlene Zumbrunnen*, Adliswil, anlässlich der Tagung der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich vom 15. und 29. März 1984

Situation

Adliswil ist eine Stadt mit etwas über 16 000 Einwohnern. Seit drei Jahren beschäftigt die Stadt Adliswil einen eigenen Sozialarbeiter. Als diese Stelle geschaffen wurde, kam mir der Ausspruch eines Fürsorgebehördemitgliedes in den Sinn, den ich hier auf Boldern an einem Kurs gehört hatte: «Seit wir einen eigenen Sozialarbeiter haben, dauern unsere Sitzungen immer fast bis Mitternacht.»

Glücklicherweise bewahrheitete sich diese Befürchtung bei uns nicht. Zum Glück für den Sozialarbeiter, zum Glück aber auch für uns Behördemitglieder. In der Regel haben wir anschliessend an die Sozialfälle noch andere zeitraubende Geschäfte über das Altersheim, die Kinderkrippe und den Schülertageshort zu bewältigen. Unsere Fürsorgebehörde ist auch für diese Bereiche zuständig. Wir treffen uns alle zwei bis drei Wochen zu einer Sitzung. Früher war es der Sekretär, der uns die Fälle einzeln vorbrachte. Heute macht dies der Sozialarbeiter. Er legt uns seine Anträge schriftlich vor. Die Unterlagen können von den Fürsorgebehördemitgliedern vorher schon beim Sozialamt eingesehen werden.

Zusammenarbeit mit dem Sozialarbeiter

Sicher bedeutet die Zusammenarbeit mit einem eigenen Sozialarbeiter eine gewisse Umstellung:

Er ist der Mann, der die persönliche Hilfe vermittelt. Mit seinen Berichten und Anträgen an die Behörde verlangt der Sozialarbeiter immer finanzielle Hilfe. Seine Berichte sind knapp abgefasst, soll doch seine administrative Arbeit möglichst klein bleiben. Wenn die Behörde über zeitlich und finanziell weitreichende Anträge zu entscheiden hat, braucht sie oft noch ergänzende

Informationen. Deshalb ist es gut, dass der Sozialarbeiter an den Sitzungen teilnimmt. Natürlich ist es so, wie Herr Zuber in seinem Referat erwähnt hat: Er, als Sozialarbeiter, nimmt Stellung für den Hilfesuchenden.¹ Anderseits muss die Behörde ihre Entscheide gegenüber dem Parlament vertreten können. Deshalb ist es nötig und wichtig, dass der Sozialarbeiter der Behandlung seiner Fälle beiwohnt und seine Klienten vertritt. Manchmal muss er auch zu kritischen Fragen Stellung nehmen, oder die Behörde verlangt sogar zusätzliche Abklärungen. Dies ist nicht auf mangelndes Vertrauen zurückzuführen. Herr Zuber geniesst solches in hohem Mass. Man kann aber manchmal über eine soziale Massnahme und die entsprechenden Kostenfolgen geteilter Meinung sein. Es gehört zur Sorgfaltspflicht einer politischen Fachbehörde, sich Einblick und Klarheit zu verschaffen, um dann um so eher hinter dem Hilfsplan, und damit hinter dem Sozialarbeiter zu stehen. Dabei spielen die finanziellen Auswirkungen eher eine sekundäre Rolle. Unsere Behörde hat in erster Linie das Hilfsziel im Blickfeld und verhält sich aus meiner Sicht in finanziellen Belangen recht grosszügig. Auch wenn dies etwas schönfärberisch tönt, es war aber tatsächlich nie unser Ziel, beispielsweise zu Beginn eines neuen Jahres eine Senkung der Fürsorgeaufwendungen anzustreben. Ebenso wenig hat der Stand der laufenden Rechnung oder gar eine Budgetüberschreitung Einfluss auf die Gewährung finanzieller Hilfe. Hier möchte ich nochmals ganz persönlich zum Vertrauen zwischen Fürsorgebehörde und Sozialarbeiter Stellung nehmen: Es ist nach meiner Meinung äusserst wichtig, dass dieses Vertrauen beidseitig vorhanden ist. Bei der Behörde darf nicht der Eindruck entstehen, der Sozialarbeiter animiere die Klienten zu Forderungen nach materieller Hilfe. Anderseits darf der Sozialarbeiter nicht in Versuchung kommen, seine Fälle zu verschönern oder zu dramatisieren.

Auswirkungen und Erfahrungen

Dadurch, dass der Sozialarbeiter den Kontakt mit den Klienten pflegt, ist auch gewährleistet, dass der Hilfesuchende immer wieder aufs neue aufgefordert wird, etwas gegen seine Situation zu tun. Für eine solche intensive Betreuung fehlte dem Sekretär früher einfach die Zeit. Die Erfahrung zeigt, dass mit dem eigenen Sozialarbeiter auch einige Fälle mehr zu verzeichnen sind. Daran hat der Sozialarbeiter persönlich keine Schuld. Sobald die Öffentlichkeit von dieser Stelle Kenntnis hat, ist der Einzelne auch eher bereit, sie aufzusuchen. Wenn dadurch vereinzelt Fälle frühzeitig erfasst werden können, besteht sogar eine wesentlich grössere Chance zur Rehabilitation. Letztlich werden dadurch die Kosten eher kleiner bleiben, weil solche Fälle in der Regel früher abgeschlossen werden können.

Schliesslich schätze ich es sehr, dass wir in unserer Gemeinde einen Sozialarbeiter haben, der realitätsbezogen ist und mit beiden Füssen auf dem Boden steht.

¹ (Das Referat von J.L. Zuber erscheint in Nr. 8/84 dieser Zeitschrift.)

Bericht über die Jahrestagung der St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Nach 45 Jahren trafen sich in Gossau über 70 Teilnehmer an der diesjährigen Jahrestagung. Präsident Emil Künzler durfte unter den Gästen Departementssekretär Dr. Ruedi Keel und Theo Keller, Chef der Abteilung Soziale Dienste beim Departement des Innern, sowie Vertreter der benachbarten Fürsorgekonferenzen der Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Thurgau und Zürich begrüssen. In seinem Jahresbericht stellte der Präsident fest, dass sich die wirtschaftliche Lage in verstärktem Masse auf die öffentliche Fürsorge auswirke. So sei die Zahl der Unterstützungsfälle vor allem in Städten und grösseren Gemeinden weiter angestiegen. Der Anstieg sei hauptsächlich auf die Arbeitslosigkeit zurückzuführen. Im weiteren habe sich die öffentliche Fürsorge vermehrt mit Asylbewerbern zu befassen, da diese bis zur Gewährung des Asyls für diese Personen zuständig ist. Da der Bund die aufgewendeten Kosten voll übernehme, entstehe wenigstens keine finanzielle Belastung. Die praktischen Erfahrungen in den vergangenen Jahren zeigen im übrigen immer deutlicher, dass die Sozialfälle ständig komplexer werden, indem sich hinter den materiellen Problemen häufig schwerwiegende psychosoziale Nöte verbergen.

Die weiteren geschäftlichen Traktanden (Protokoll, Jahresrechnung und Jahresbeitrag) wickelten sich wie üblich in speditiver Weise ab.

Im Anschluss daran stellte Roman Gemperli die Sozialen Dienste im Bezirk Gossau vor. Daraus war zu entnehmen, dass von 3½ Sozialarbeitern und 2 Verwaltungsangestellten ein breites Angebot von Beratung, Betreuung und Therapie bearbeitet wird. Im Hauptreferat gab der Chef von AHV/Arbeitsamt der Stadt St. Gallen, Jean-Pierre Gubser, einen Überblick über das seit 1. Januar 1984 in Kraft stehende Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschädigung und übermittelte als Praktiker die ersten Erfahrungen mit dem neuen Gesetz. Departementssekretär Dr. Ruedi Keel informierte über die Bestrebungen, zu einem umfassenden Sozialhilfegesetz zu kommen, in dem sämtliche Bereiche der öffentlichen Fürsorge zusammengefasst werden sollen. Dieses Vorhaben dürfte allerdings über Jahre dauern.

Die Tagungsteilnehmer durften Dank und Anerkennung für die nicht immer leichte Arbeit im Fürsorgebereich entgegennehmen. Für einmal wurde auf die Durchführung eines Nachmittagsprogrammes verzichtet.

Emil Künzler